

Statuten der Jungfreisinnigen Zofingen

Stand 01. April 2022



Statuten der Jungfreisinnigen Zofingen (JF Zofingen)

Erstes Kapitel: Vereinskstituierung

Art. 1

1. Unter dem Namen „Jungfreisinnige Zofingen“, im Folgenden JF Zofingen genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
2. Der Sitz der JF Zofingen bestimmt sich nach dem Wohnort des jeweiligen Präsidenten.
3. Sämtliche Geschlechterbezeichnungen beziehen sich sowohl auf die weibliche Form als auch auf alle nichtbinären Geschlechtsidentitäten.

Zweites Kapitel: Zweck

Art. 2

1. Die JF Zofingen vertritt die Werte des Liberalismus und des Freisinns. Sie will mit ihren Ideen und Aktionen das staatsbürgerliche Interesse der jungen Generation wecken und sie zur Beteiligung an der Gestaltung des politischen Lebens anregen.
2. Sie informiert ihre Mitglieder über das politische Geschehen, fördert und unterstützt ihre Aktivitäten. Basierend auf der internen Meinungsbildung vertritt sie ihre Ansichten nach aussen.
3. Die JF Zofingen koordiniert die Tätigkeiten seiner Mitglieder und organisiert Veranstaltungen.
4. Sie beteiligt sich nach Möglichkeit mit eigenen Kandidaten und mit einer eigenen Liste an Wahlen.

Art. 3

1. Die JF Zofingen sind Mitglied der Jungfreisinnigen Aargau (JFAG).

Drittes Kapitel: Mitgliedschaft

Erster Abschnitt: Parteien

Art. 4

1. Jede Person ab dem 16 Lebensjahr mit Wohnsitz im Bezirk Zofingen kann Mitglied der JF Zofingen werden.
2. Die Personen reichen zuhanden des Vorstandes ein schriftliches Beitrittsgesuch ein. Dieser prüft ob ein Hinderungsgrund für die Mitgliedschaft besteht. Wenn die Voraussetzungen gegeben sind nimmt der Vorstand die Person als Mitglied in den Verein auf.

Zweiter Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

Art. 4b

1. Der Austritt ist jederzeit mittels schriftlicher Anzeige an den Präsidenten möglich.
2. Mit dem Vollenden des 35. Lebensjahres erfolgt für Mitglieder automatisch der Austritt aus dem Verein.

Dritter Abschnitt: Sonderstatus

Art. 4c

1. Natürliche und juristische Personen, welche die JF Zofingen mit erheblichen Beträgen unterstützen, können den Status eines Gönnermitgliedes erhalten.
2. Personen, welche sich mit den Ideen des Jungfreisinns verbunden fühlen – aber nicht die Mitgliedschaft besitzen, können den Status eines Sympathisanten beantragen.
3. Sowohl Gönner als auch Sympathisanten kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes der jeweilige Status entzogen werden.
4. Personen wohnhaft ausserhalb des Bezirkes Zofingen können unter besonderen und begründeten Umständen mittels einstimmigen Vorstandsbeschlusses ebenfalls als Mitglied aufgenommen werden.

Viertes Kapitel: Organisation

Art. 5

1. Organe der JF Zofingen sind:
 - a. Vereinsversammlung
 - b. Parteitag
 - c. Vorstand
 - d. Rechnungsrevisoren
 - e. Vertretungen der JF Zofingen sind:
 - I. Delegierte in der EPK der Jungfreisinnigen Aargau (JF AG)*
 - II. Einsitz in die Geschäftsleitung der FDP.Die Liberalen Zofingen*

Erster Abschnitt: Vereinsversammlung

Art. 6

1. Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ der JF Zofingen. Sie wird mindestens einmal jährlich einberufen.
2. Der Parteitag dient als unterjährig stattfindendes Organ zwecks Beschlussfassungen, welche erforderlich sind, den Vereinszweck zu erfüllen. Darüber hinaus soll dieser der Pflege der Gemeinschaft dienen.
3. Die Vereinsversammlung sowie der Parteitag setzen sich aus allen Mitgliedern zusammen. Sympathisanten und Gönner haben ein Anwesenheits- aber kein Stimmrecht. Die

Beschlussfassung erfolgt, sofern nichts anderes bestimmt ist, durch das einfache Mehr der Stimmenden. Ergibt sich bei einer Beschlussfassung Stimmgleichheit, so hat der Präsident den Stichentscheid abzugeben.

4. Die Wahlen und Abstimmungen finden in der Regel offen durch Handzeichen statt. Wünscht mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Beschlussfassung, erfolgt diese still.
5. Die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung erfolgt auf schriftliches Erbitten von mindestens der Hälfte aller Mitglieder, auf Beschluss des Vorstandes oder auf unterjähriges Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes.
6. Die Einladungen mit der provisorischen Traktandenliste sind sowohl für den Parteitag als auch für die Vereinsversammlung spätestens 14 Tage vor der Versammlung zu versenden. Danach gibt es eine siebentägige Frist zur Einreichung von weiteren Traktanden durch die Mitglieder. Im Anschluss daran wird die definitive Traktandenliste versandt.
7. Mitglieder mit steuerlichem Wohnsitz ausserhalb des Bezirks haben Stimmrechts, jedoch kein aktives und passives Wahlrecht.

Art. 7

1. Die Vereinsversammlung beschliesst mit relativer Mehrheit insbesondere über:
 - a. *Wahl des Präsidenten, des Finanzchefs, 1-5 weiteren Mitgliedern des Vorstands und der Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von zwei Jahren*
 - b. *Genehmigung von Budget und Rechnung*
 - c. *Festsetzung der Mitgliederbeiträge (Art. 10)*
 - d. *Ernennung von Gönnermitgliedern*
2. Die Vereinsversammlung beschliesst mit absoluter Zweidrittelmehrheit über:
 - a. *Abberufung des Präsidenten, des Finanzchefs, der weiteren Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsrevisoren*
 - b. *Änderung der Statuten (Art. 12)*
 - c. *Auflösung des Vereins (Art. 13)*
3. Der Parteitag sowie die Vereinsversammlung beschliessen mit relativer Mehrheit:
 - a. *Parolen zu nationalen, kantonalen und lokalen Volksabstimmungen und Wahlen*
 - b. *Nomination von Kandidaten für kantonale Wahlen*
 - c. *Festsetzung der politischen Leitlinien und Schwerpunkte sowie den Beschluss von Positionspapieren*
 - d. *Beitritt zu kantonalen Komitees für Volksinitiativen und Referenden*
 - e. *Das Lancieren von Referenden kantonaler Ebene*
 - f. *Weitere Geschäfte, die das politische Tagesgeschäft mit sich bringt*

4. Mit einer absoluten Zweidrittelmehrheit kann sowohl beim Parteitag als auch bei der Vereinsversammlung eine Erweiterung beziehungsweise eine Verkleinerung der Traktandenliste beschlossen werden.

Zweiter Abschnitt: Vorstand

Art. 8

1. Der Vorstand (geschäftsführendes Gremium) besteht aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten, Finanzchef sowie bis zu fünf weiteren Personen. Mit Ausnahme des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Finanzchefs konstituiert er sich selbst. Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder sein.
2. Der Kantonale Vorstand beschliesst über:
 - a. *Stellungnahmen zu politischen Aktivitäten*
 - b. *Durchführung von Anlässen*
 - c. *Ausschlussnominierung und Aufnahmeverhinderung*
 - d. *Traktanden der Sitzungen der durch ihn organisierten Organe*
 - e. *Einberufung von ausserordentlichen Vereinsversammlungen*
 - f. *Geschäfte, die keinem anderen Organ zwingend übertragen sind*
 - g. *Delegierte in der EPK der Jungfreisinnigen Aargau (JF AG)*
 - h. *Der Vorstand nimmt Einsitz in die Geschäftsleitung der FDP. Die Liberalen Zofingen.*
3. Der Vorstand kann elektronisch Beschluss fassen.

Fünftes Kapitel: Vereinsmittel

Art. 10

1. Die Vereinsversammlung setzt die jährlich zu leistenden Mitgliederbeiträge fest. Sofern die Mitgliederbeiträge nicht traktandiert sind gelten die Beiträge gemäss letztem gültigem Beschluss weiter.
2. Sympathisanten und Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliederbeitrages befreit.
3. Mitglieder mit steuerlichem Wohnsitz ausserhalb des Bezirks entrichten einen reduzierten Beitrag.
4. Für Verbindlichkeiten der JF Zofingen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen (OR 75a).

Sechstes Kapitel: Revision

Art. 11

1. Das Geschäftsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
2. Die Jahresrechnung wird jährlich durch ein bis zwei Revisoren auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit kontrolliert. Die Revisoren erstatten der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

Siebttes Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 12

1. Die Auflösung der Partei kann nur durch Beschluss eines Parteitages, an dem mindestens die Hälfte aller Mitglieder teilnimmt, erfolgen. Zur Annahme des Auflösungsbeschlusses ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Das bei einer Auflösung vorhandene Vermögen und Archiv ist bei der FDP.Die Liberalen Bezirk Zofingen oder deren Nachfolgeorganisation zu hinterlegen, bis sich eine neue Jungpartei mit der gleichen Zielsetzung bildet.

Art. 13

1. Diese Statuten treten mit der Verabschiedung durch die Gründungsversammlung am 10. Oktober 2020 in Kraft.
Die Statuten wurden geändert am 01. April 2022 und treten geändert mit sofortiger Wirkung in Kraft.